

Akkreditierung Austria_Leitfaden 30_Leitfaden für Inspektionstellen, die Beurteilungen von Abfällen ge- mäß Deponieverordnung 2008 so- wie Recycling-Baustoffverordnung durchführen_V03_20200514

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 14.05.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung	2
2 Allgemeine Vorgaben	3
3 DVO -Akkreditierungsumfang	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Geltungsbereich/Geltungsumfang	4
4 DVO -EN ISO/IEC 17020:2012	7
4.1 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 4: Allgemeine Anforderungen	7
4.2 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 5: Strukturelle Anforderungen.....	8
4.3 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 6: Anforderungen an Ressourcen	9
4.3.1 Kapitel 6.1 Personal	9
Anforderungen an die technische Leitung der I-Stelle und an Personen, die Probenahmepläne erstellen:	10
Kompetenz von Probenehmern.....	12
4.3.2 Kapitel 6.2 Einrichtungen und Geräte.....	13
4.3.3 Kapitel 6.3 Unterbeauftragung	13
4.4 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 7: Anforderungen an Prozesse	14
4.4.1 Kapitel 7.1 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen	14
4.4.2 Kapitel 7.2 Umgang mit Inspektionsgegenständen und Proben	16
4.4.3 Kapitel 7.3 Aufzeichnungen zu Inspektionen.....	17
4.4.4 Kapitel 7.4 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen	18
4.5 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 8: Anforderungen an das Managementsystem	18
5 Recycling-Baustoffverordnung	19
6 gesetzliche und normative Vorgaben	21
6.1 gesetzliche Anforderungen an die Akkreditierung, Leitfäden der Akkreditierung Austria und der internationalen Organisationen, die im Managementsystem der Inspektionsstelle implementiert sein müssen (falls zutreffend).....	21
6.2 DVO -gesetzliche Regelungen.....	22

Abkürzungen.....23

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit **grauer Hinterlegung** gekennzeichnet.

1 Einleitung

2 Das vorliegende Dokument wurde vom „Technischen Ausschuss Deponieverordnung“ des
3 Akkreditierungsbeirates der Akkreditierung Austria erarbeitet. In diesem Gremium sind
4 alle interessierten Kreise vertreten.

5 Die für Inspektionsstellen anzuwendende harmonisierte Anforderungsnorm ist die EN
6 ISO/IEC 17020:2012. Zusätzlich sind noch die allgemeinen Erläuterungen des ILAC-Leitfa-
7 dens P 15 "Application of ISO/IEC 17020:2012 for the Accreditation of Inspection Bodies"
8 im Managementsystem umzusetzen

9 Dieses Dokument ergänzt die EN ISO/IEC 17020:2012 und stellt einen spezifischen Leitfa-
10 den für die Akkreditierung von Inspektionsstellen dar, die eine Akkreditierung im Fachge-
11 biet Abfall gemäß Deponieverordnung 2008 für Bereiche anstreben, die in der Novelle
12 BGBl. II Nr. 104/2014 eine verpflichtende Akkreditierung vorschreibt.

13 Er gibt detaillierte Hinweise auf die Interpretation der Anforderungen der EN ISO/IEC
14 17020:2012 in Verbindung mit der grundlegenden Charakterisierung bzw. den Überein-
15 stimmungsbeurteilungen von Abfall gemäß Deponieverordnung 2008.

16 Die EN ISO/IEC 17020:2012 bzw. die Deponieverordnung 2008 igF bleiben die maßgebli-
17 chen Dokumente und werden durch diesen Leitfaden in keiner Art und Weise beeinträch-
18 tigt.

19

2 Allgemeine Vorgaben

20 Für die grundlegende Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilungen eines Ab-
21 falls sind basierend auf der Abfallinformation gemäß BGBl. II Nr. 39/2008 § 16 Abs. 1 (De-
22 ponieverordnung 2008)

- 23 • die Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzu-
24 führende Inspektionstätigkeit,
- 25 • die Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
- 26 • die Durchführung der Probenahme und
- 27 • die Beurteilungen und Schlussfolgerungen

28 durch ein und dieselbe "externe befugte Fachperson oder Fachanstalt", die dafür als In-
29 spektionstelle akkreditiert ist, vorzunehmen.

30 Die Normen ÖNORM S 2126 und S 2127 stellen in sich abgeschlossene Inspektionsnormen
31 dar. Eine Aufnahme dieser Normen als separates Verfahren im Akkreditierungsumfang
32 von Prüfstellen ist nicht zulässig.

33 Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens und der schriftlichen Verweise
34 sind neben der Einhaltung der Akkreditierungszeichenverordnung und des Leitfadens L04
35 der Austria Austria auch die die Vorgaben des EA-Leitfadens EA-3/01 „EA Conditions for
36 the Use of Accreditation Symbols, Logos and other claims of accreditation and reference
37 to the EA MLA Signatory status (rev4)“ einzuhalten.

38 Dieser Leitfaden ist für Inspektionsstellen und Sachverständige im Akkreditierungsverfah-
39 ren bei der Akkreditierung im Bereich Deponieverordnung 2008 sowie bei Inspektionen
40 gemäß der Recycling-Baustoffverordnung i.d.g.F (RBV), sofern dafür eine freiwillige Akkre-
41 ditierung angestrebt wird, verpflichtend anzuwenden.

42 Anwendbar ab: sofort

43

3 DVO -Akkreditierungsumfang

44

3.1 Allgemeines

45 Der Akkreditierungsumfang ist die formale und genaue Beschreibung jener Konformitäts-
46 bewertungstätigkeiten, für die die Inspektionsstelle kompetent ist. In der DVO 2008 wer-
47 den unterschiedliche Tätigkeiten beschrieben, die nicht in einem einzigen Inspektionsver-
48 fahren abgebildet werden können. Antragsteller haben daher genau zu beschreiben, für
49 welche Inspektionstätigkeiten sie akkreditiert werden wollen.

50 Folgende Kapitel des Anhangs 4, Teil 2 der Deponieverordnung 2008 sind als Inspektions-
51 verfahren akkreditierungsfähig:

52 Dokumentennummer: BGBl. II Nr. 39/2008

53 Ausgabedatum: 30.01.2008

54 Titel: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Was-
55 serwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008)

56

57 Inspektionsverfahren/Inspektionsmethoden:

- 58 • Inspektionen gemäß § 12, grundlegende Charakterisierung
- 59 • Inspektionen gemäß § 13, Abs.1, Z1-Z8, grundlegende Charakterisierung ohne
60 analytische Untersuchung
- 61 • Inspektionen gemäß § 14, grundlegende Charakterisierung von verfestigten, sta-
62 bilisierten oder immobilisierten Abfällen
- 63 • Inspektionen gemäß § 15, Übereinstimmungsbeurteilungen
- 64 • Inspektionen gemäß § 19, Identitätskontrollen

65 Die Zitate sind gegebenenfalls durch die aktuelle Novellierung der jeweiligen Paragraphen
66 zu ergänzen. Z.B.: "idF BGBl. II Nr. xx/xxxx"

67

3.2 Geltungsbereich/Geltungsumfang

68

- Anhang 4 Teil 2 Punkt 1 EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE

- 69 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmate-
70 rial vor Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit (in - situ) – in Verbindung
71 mit ÖNORM S 2126
- 72 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakterisierung von Aushubma-
73 terial nach Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbin-
74 dung mit ÖNORM S 2127
- 75 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.4. Grundlegende Charakterisierung von ausgewiese-
76 nen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz – in Verbindung mit ÖNORM
77 S 2126 (in-situ) und/oder ÖNORM S 2127 (ex-situ)
- 78 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.5. Grundlegende Charakterisierung von Tunnelaus-
79 bruchmaterial – in Verbindung mit ÖNORM S 2126 (in-situ) und/oder ÖNORM
80 S 2127 (ex-situ)
- 81 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakterisierung von Gleisaushub-
82 material vor Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit
83 ÖNORM S 2126
- 84 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.7. Grundlegende Charakterisierung von Materialien
85 aus dem Gleisbau nach Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit – in Ver-
86 bindung mit ÖNORM S 2127
- 87 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakterisierung von sonstigen,
88 einmalig anfallenden Abfällen – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 89 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 2: WIEDERKEHREND ANFALLENDE ABFÄLLE – in Verbindung
90 mit ÖNORM S 2127
- 91 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Verbindung mit ÖNORM S 2127,
92 Kapitel 5 und 6
- 93 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 4: ABFÄLLE AUS DER MECHANISCH-BIOLOGISCHEN BE-
94 HANDLUNG-MBA-MODELL - in Verbindung mit ÖNORM S 2027-1
- 95 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 5: Identitätskontrolle – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 96 ● Anhang 5 – Besondere Untersuchungen gem. §§ 9, 14, 15

97 Im Feld „Bemerkungen“ sind die jeweils zutreffenden Normen anzuführen, die in Verbin-
98 dung mit den einzelnen Inspektionsverfahren anzuwenden sind:

99 einschließlich folgender Probenahmnormen:

- 100 ▪ ÖNORM S 2027-1: Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Be-
- 101 handlung - Teil 1: Probenahme
- 102 ▪ ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn
- 103 der Aushub- oder Abräumtätigkeit
- 104 ▪ ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von fes-
- 105 ten Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen
- 106 ▪ ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfällen - Probenahme von Abfällen -
- 107 Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans

108 zusätzlich bei der Recycling-Baustoffverordnung (RBV):

- 109 ▪ ÖNORM EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskör-
- 110 nungen - Teil 1: Probenahmeverfahren

111 Die Normen ÖNORM S 2126, S 2127, EN 14899 stellen in sich abgeschlossene Inspekti-

112 onsnormen dar. Eine Aufnahme dieser Normen als separates Verfahren im Akkreditie-

113 rungsumfang ist nur mehr dann zulässig

- 114 - wenn gemäß der gesamten Normen Inspektionen durchgeführt wurden und se-
- 115 parate Inspektionsberichte ausgestellt werden
- 116 - wenn die gesamten Normen begutachtet und die Kompetenz dafür festgestellt
- 117 wurde

118 Die Verwendung dieser Normen ausschließlich für die Probenahme im Rahmen der DVO

119 ist für den Nachweis der Kompetenz einer Inspektionsstelle nicht ausreichend.

120 Die Unterbeauftragung der Probenahme zur Deponieverordnung 2008 an eine andere In-

121 spektionsstelle bzw. an Einzelpersonen, die nicht bei der Inspektionsstelle angestellt sind,

122 ist nicht zulässig. Auch die Vergabe der Probenahmen an eine akkreditierte Prüfstelle ist

123 aufgrund der Anforderungen der DVO 2008 nicht zulässig.

124

4 DVO -EN ISO/IEC 17020:2012

125

4.1 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 4: Allgemeine Anforderungen

126

Inspektionstätigkeiten müssen unparteiisch durchgeführt werden. Die Inspektionsstelle muss Risiken für ihre Unparteilichkeit ständig (zumindest vor jeder Auftragsannahme, bei Änderung von Daueraufträgen sowie bei Änderungen des Inspektionspersonals) identifizieren. Eine Beziehung, die die Unparteilichkeit der Inspektionsstelle gefährdet, kann beruhen auf Eigentum, Leitung, Management, Personal, gemeinsam genutzten Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Vermarktung (einschließlich Markenpolitik) und der Zahlung einer Provision sowie sonstigen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden, Organisationsstrukturen (Beteiligungen, Konzerne, Holdings), Zusammenarbeit mit Firmen, deren Produkte inspiziert werden, usw.

135

Die Inspektionsstelle muss jede Beziehung zu anderen Organisationen oder Organisationseinheiten (zB Prüflabor oder Beratungsabteilung), die ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussen könnten, beschreiben. Die Darstellung in Organigrammen kann dazu hilfreich sein.

139

Beispiele für Beziehungen, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussen können (aber nicht darauf begrenzt!):

140

141

- Beziehung zur Mutterorganisation (Konzern)

142

- Beziehungen unterschiedlicher Abteilungen innerhalb desselben Unternehmens

143

- Beziehungen zu anderen Firmen

144

- Beziehungen zu Behörden

145

- Beziehungen zu Kunden

146

- Beziehungen zu Organisationen, die die inspizierten Abfälle besitzen oder verwenden

147

148

- Tätigkeit als Deponieaufsichtsorgan

149

Die grundlegende Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilungen eines Abfalls müssen gemäß DVO durch eine "externe Fachperson oder Fachanstalt" erfolgen und diese muss als Inspektionsstelle akkreditiert sein. Daraus folgt, dass die Inspektionsstelle ihre Dienstleistung entweder als unabhängiger Dritter anbietet (erfüllt die Anforderungen

150

151

152

153 an eine Typ A - Inspektionsstelle) oder dass sie als Typ - C Inspektionsstelle in Bezug auf
154 den von ihr untersuchten Abfall unabhängig ist. Dies bedeutet, dass eine Inspektions-
155 stelle, die Teil einer größeren Organisation ist, die auch Abfall besitzt oder eine Deponie
156 betreibt, nicht den Abfall dieser Organisation inspizieren darf bzw. dass der von ihr inspi-
157 zierte Abfall nicht auf der organisationseigenen Deponie abgelagert werden darf. Die Typ-
158 C-Inspektionsstelle darf derartige Inspektionsleistungen nur für Dritte unter der Berück-
159 sichtigung möglicher Interessenskonflikte erbringen. Eventuelle Beratungsleistungen im
160 Vorfeld der Inspektionstätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem zu inspizierenden
161 Abfall sind ebenfalls unzulässig.

162 Für die Ausnahme des § 11 Abs. 2 ist eine Inspektionsstelle des Typs B unter besonderer
163 Berücksichtigung der Unparteilichkeit und der Organisationsstruktur zulässig. (Zitat § 11
164 Abs. 2. letzter Satz: Werden auf einer betriebseigenen Deponie ausschließlich Abfälle ab-
165 gelagert, kann die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurtei-
166 lungen vom eigenen, dafür akkreditierten Labor (vgl. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. aa AWG 2002)
167 vorgenommen werden).

168 4.2 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 5: Strukturelle Anforderungen

169 Die Inspektionsstelle muss eine juristische Person oder ein festgelegter (im Organigramm
170 klar abgegrenzter) Teil einer juristischen Person sein. Natürliche Personen können nicht
171 als Inspektionsstelle akkreditiert werden. Eine Inspektionsstelle muss zumindest über
172 zwei kompetente Mitarbeiter bezüglich der akkreditierten Inspektionstätigkeiten verfü-
173 gen, daher sind Ein-Mann-Inspektionsstellen nicht akkreditierbar.

174 Eine Inspektionsstelle, die Teil einer juristischen Person ist, die andere Tätigkeiten als In-
175 spektionen wahrnimmt, muss innerhalb dieser juristischen Person identifizierbar sein. Die
176 Abgrenzung zu anderen Bereichen kann durch Organigramme oder durch eindeutige Be-
177 schreibungen dargestellt werden.

178 Jede Inspektionsstelle muss ihr Risiko abschätzen und eine dementsprechende Versiche-
179 rung gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung abschließen. Die Polizza ist spätes-
180 tens mit der Antwort auf das Parteienghör an Akkreditierung Austria zu übermitteln.

181 **Beachte:** Die Mindestversicherungssumme ist nicht immer ausreichend.

182 Die Risikoabschätzung ist im Zuge der Begutachtung den Sachverständigen vorzulegen.

183 Unter "vertraglichen Bedingungen, unter denen eine Stelle die Inspektion bereitstellt",
184 werden üblicherweise die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" verstanden. Die Bedin-
185 gungen dürfen nicht den Anforderungen der EN ISO/IEC 17020:2012 und den Akkreditie-
186 rungsanforderungen widersprechen (z.B. unzulässige Einschränkungen bzgl. der Haf-
187 tung).

188 4.3 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 6: Anforderungen an Ressour- 189 cen

190 4.3.1 Kapitel 6.1 Personal

191 Die Inspektionsstelle muss ausreichend Personal beschäftigen oder Verträge mit einer
192 ausreichenden Zahl von Personen haben, die über die erforderlichen Kompetenzen ver-
193 fügen. Der Inhalt von Verträgen für "vertraglich gebundene" Mitarbeiter soll zumindest
194 folgende Punkte klar regeln:

- 195 • Verpflichtung zur Unabhängigkeit/Unparteilichkeit (Vermeidung von Interessen-
196 konflikten)
- 197 • Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Kundendaten)
- 198 • Verpflichtung zur persönlichen Durchführung der Tätigkeit unter Einhaltung der
199 von der I-Stelle vorgegebenen Anweisungen
- 200 • Einhaltung des bzw. Einbindung in das Managementsystem der Stelle
- 201 • Art/Umfang/Inhalt der Tätigkeit
- 202 • Vergütung (unabhängig von der Anzahl der Inspektionen und der Ergebnisse)
- 203 • Dienstort, falls anwendbar
- 204 • Weisungsgebundenheit bezogen auf die durchzuführenden Tätigkeiten gegen-
205 über der technischen Leitung der I-Stelle (nicht bezogen auf die Ergebnisse der
206 Probenahme oder Inspektion)

207 Jeder vertraglich gebundene Mitarbeiter wird aus Sicht der Akkreditierung genauso be-
208 handelt wie ein fest angestellter Mitarbeiter der Stelle.

209 Alle Inspektoren, die im Rahmen der DVO tätig werden, sind als Schlüsselpersonal anzu-
210 sehen, an Akkreditierung Austria zu melden und Änderungen, Neubesetzungen etc. un-
211 verzüglich der Akkreditierung Austria mitzuteilen.

212 Hinweis: Werkverträge, Kooperationsverträge mit Selbstständigen bzw. Verträge als
213 freier Mitarbeiter wie auch immer bezeichnet sind keine geeigneten Mittel für die gefor-
214 derte vertragliche Bindung an die akkreditierte Stelle. Diese haben eigenverantwortlich
215 ein Werk zu erbringen bzw. abzuliefern und sind eigenverantwortlich tätig. Derartige
216 „Mitarbeiter“ sind der Leitung der Inspektionsstelle nicht weisungsgebunden, auch wenn
217 in den Verträgen festgehalten ist, dass sie das Managementsystem der Stelle einzuhalten
218 haben bzw. wenn diese zur Verwendung von bestimmten Vorgabedokumenten verpflich-
219 tet werden. Die Akkreditierung als Inspektionsstelle enthebt den Antragsteller nicht da-
220 von, österreichische Gesetze einzuhalten.

221 Auf das vom BMK am 09. September 2019 publizierte / verschickte Schreiben (Geschäfts-
222 zahl: BMNT-UW.2.1.18/0350-V/6/2019) wird hingewiesen.

223 **Anforderungen an die technische Leitung der I-Stelle und an Personen, die Pro-**
224 **benahmepläne erstellen:**

225 Die technische Leitung der Inspektionsstelle und Personen, die Probenahmepläne erstel-
226 len, müssen insbesondere angewandte Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzen und
227 nachweisen:

- 228 • Kenntnisse der anzuwendenden Statistik
- 229 • Kenntnisse der Analyseverfahren inklusive Probenvorbereitung, Aufschluss- und
230 Auslaugeverfahren
- 231 • Kenntnisse über die Messunsicherheit bei der Probenahme und den Laboranaly-
232 sen
- 233 • Beurteilung der Untersuchungsergebnisse

- 234 • Kenntnisse über die Besonderheiten der Probenahme und Analytik, die bei der
235 Beurteilung von Untersuchungsergebnissen zu berücksichtigen und zusammen
236 mit den Messergebnissen anzugeben sind
- 237 • Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten sowie korrekte Berichterstattung
238 über die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung von Spezifikationen (Grenzwerten)
- 239 • Beurteilung von nicht durch Grenzwerte festgelegten, schadstoffrelevanten Ei-
240 genschaften von Substanzen bezüglich des Verhaltens auf der konkreten Deponie.
- 241 • Kenntnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anhang b dieses Leitfadens sowie der
242 einschlägigen Normen

243 Die technische Leitung muss im besonderen Maße befähigt sein:

- 244 • Sachlagen, bei denen eine Entscheidung der zuständigen Behörde über Sofort-
245 maßnahmen herbeizuführen ist, zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzu-
246 schlagen
- 247 • Probenahmepläne erstellen und Probenahmen selbst durchführen zu können
- 248 • Untersuchungsdefizite und gegebenenfalls noch offene Fragen aufzuzeigen
- 249 • Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln
- 250 • Untersuchungen zu koordinieren und Hilfsleistungen zu veranlassen
- 251 • zu erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind
- 252 • Sachverhalte abschließend zu beurteilen

253 Spezielle Kenntnisse für die technische Leitung von Inspektionsstellen, die im Bereich
254 "Aushubmaterial" tätig sind:

- 255 • Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde;
- 256 • Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung insbe-
257 sondere bei Altlasten, Sanierung und Überwachung
- 258 • Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktions-
259 erfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen

260 **Kompetenz von Probenehmern**

261 Probennehmer müssen unter direkten Verantwortung und fachlichen Aufsicht der akkre-
262 ditierten Inspektionsstelle nach deren Regeln, die im QM-System festgeschrieben sind
263 und alle Akkreditierungsanforderungen erfüllen, weisungsgebunden tätig werden. Probe-
264 nehmer müssen über die für die jeweiligen Probenahmetätigkeiten erforderliche Kompe-
265 tenz verfügen. Diese ist nachzuweisen durch:

- 266 • entsprechende Schulungsbelege
- 267 • eine ausreichende Zeit der Einführung
- 268 • dokumentierte Probenahmen unter Aufsicht,
- 269 • interne Freigabe vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit,
- 270 • differenzierte Beschreibung der Befugnisse

271 Mindestinhalte der Grundschulung:

- 272 • Techniken der Probenahme
- 273 • Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme
- 274 • praktische Übungen zur Probenahme, die von Mitarbeitern einer für die Proben-
275 ahme akkreditierten Stelle durchgeführt werden bzw. Teilnahme an einschlägigen
276 Ringversuchen
- 277 • richtiger Umgang mit den gezogenen Proben (Kennzeichnung, Verpackung, Trans-
278 port)

279 Für die Probenahme vor Ort sind nur solche Personen zu beschäftigen, für die die Kom-
280 petenz für die Probenahme dokumentiert ist.

281 Probenmaterial muss durch geschultes Fachpersonal gewonnen werden, das mit den spe-
282 ziellen Fragestellungen des Einzelfalles vertraut ist (z. B. zu erwartende Schadstoffpa-
283 lette). Eine regelmäßige Teilnahme an weiterführenden Schulungen und Eignungsprüfun-
284 gen ist deshalb für die Probennehmer verpflichtend.

285 Es muss sichergestellt sein, dass die Inspektionsstelle über alle erforderlichen Angaben zu
286 Art und Herkunft der Proben in Form eines detaillierten Probenahmeprotokolls verfügt.

287 **4.3.2 Kapitel 6.2 Einrichtungen und Geräte**

288 Die Inspektionsstelle muss über alle erforderlichen Einrichtungen und Geräte verfügen,
289 die es ihr gestatten, alle Tätigkeiten, die mit der Inspektion zusammenhängen, kompetent
290 und sicher vorzunehmen.

291 Die Regeln für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Geräten sowie zu deren Ver-
292 wendung für Inspektionstätigkeiten, insbesondere Probenahmetätigkeiten, sind genau
293 darzulegen.

294 Die für die Probenahme von Abfall notwendigen Geräte sind in den einschlägigen Normen
295 ausführlich beschrieben:

- 296 • CEN/TR 15310-2), *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: Anwen-*
297 *dung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2), Anhang A*
- 298 • CEN/TR 15310-3), *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Verfah-*
299 *ren zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3), Anhang A*

300 Wenn die DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben vorschreibt, muss die Inspektions-
301 stelle über entsprechende Lagermöglichkeiten für diese Rückstellproben verfügen.

302 Erfolgt die Lagerung von Rückstellproben im Unterauftrag, hat die Inspektionsstelle ent-
303 sprechende rechtswirksame Verträge mit dem Unterauftragnehmer zu erstellen und sich
304 von der sachlich ordnungsgemäßen Lagerung zu überzeugen.

305 **4.3.3 Kapitel 6.3 Unterbeauftragung**

306 Nachstehende Tätigkeiten sind von der Inspektionsstelle selbst durchzuführen und dür-
307 fen nicht im Unterauftrag vergeben werden:

- 308 a) Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzufüh-
309 rende Inspektionstätigkeit,
- 310 b) Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
- 311 c) Durchführung der Probenahme,
- 312 d) Handhabung der Proben,

313 e) Beurteilungen und Schlussfolgerungen.
314 Die Untersuchungen der Proben im Labor, der Transport der gezogenen Proben zum La-
315 bor sowie die Aufbewahrung der gesetzlich geforderten Rückstellproben können teil-
316 weise oder vollständig als Unterauftrag an für die jeweiligen Prüfungen akkreditierte Prüf-
317 stellen/Laboratorien vergeben werden. Dies umfasst auch die Verfahren für die Herstel-
318 lung der Laborproben sowie die Aufschluss- und Elutionsverfahren. Eine pauschale Wei-
319 tergabe aller Prüftätigkeiten an ein Labor ohne vorherige Prüfung der aufrechten Akkre-
320 ditierung für alle weitergegebenen Prüfungen ist unzulässig. Eine Unterauftragsvergabe des
321 Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weite-
322 res Labor) ist unzulässig. Jeder Unterauftrag ist unmittelbar von der Inspektionsstelle
323 selbst zu beauftragen.

324 Sollte der Transport der Proben von der Probenahmestelle in das Labor oder in das Lager
325 für Rückstellproben durch einen externen Transporteur erfolgen, hat die Inspektions-
326 stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Proben in einem allen zutreffenden Anforderungen
327 entsprechenden Zustand transportiert und in der vereinbarten Zeit an den Zielort zuge-
328 stellt werden. Die Transportbedingungen sind im erforderlichen Detail zwischen Inspek-
329 tionsstelle und Transporteur vertraglich festzuschreiben und deren Einhaltung zu über-
330 wachen.

331 Hinweis: Bedingungen zum Transport und Übergabe sind in EN 14899 festgelegt.

332 Auch im Fall einer Unterauftragsvergabe bleibt die Letztverantwortung für die in den In-
333 spektionsbericht aufgenommenen Daten und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen
334 ausschließlich bei der Inspektionsstelle.

335 4.4 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 7: Anforderungen an Prozesse

336 4.4.1 Kapitel 7.1 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen

337 Ein vollständiges Inspektionsverfahren zur Deponieverordnung 2008 umfasst folgende
338 Elemente:

- 339 a) Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzufüh-
340 rende Inspektionstätigkeit,
341 b) Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
342 c) Durchführung der Probenahme,
343 d) Handhabung der Proben/Transport,
344 e) Untersuchungen im Labor,
345 f) Beurteilungen und Schlussfolgerungen.
346 g) Aufbewahrung von Rückstellproben

347 Mit Ausnahme der Punkte e) und g) bzw. des Transports der Proben in ein entsprechend
348 kompetentes Untersuchungslaboratorium müssen alle Tätigkeiten von der Inspektions-
349 stelle selbst durchgeführt und in den entsprechenden Inspektionsanweisungen ausführ-
350 lich dargestellt werden. Werden die Untersuchungen im Unterauftrag vergeben, sind im
351 Inspektionsverfahren insbesondere die Schnittstellen zum Labor (z.B. Probentransport,
352 Untersuchungsauftrag, Anforderungen an die Laborproben, Datenübergabe, Lagerung
353 der Rückstellproben) schriftlich festzulegen.

354 Sämtliche Informationen, die vom Auftraggeber als Teil des Inspektionsprozesses bereit-
355 gestellt werden, müssen von der Inspektionsstelle hinsichtlich der Integrität dieser Infor-
356 mationen verifiziert werden (z.B.: keine ungeprüfte Übernahme von Daten, dokumen-
357 tierte Plausibilitätskontrollen).

358 Folgende Normen bzw. normativen Dokumente sind bei der Erstellung des Probenahme-
359 plans sowie bei den Probenahmen (gegebenenfalls) anzuwenden:

360 a. EN 14899: Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen Rahmen
361 für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans
362 Weiterführende Informationen, Anleitungen und Beispiele sind in nachfolgenden
363 technischen Regelwerken enthalten:

- 364 • CEN/TR 15310-1 , *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 1: An-*
365 *leitungen zur Auswahl und Anwendung von Kriterien für die Probenahme unter*
366 *verschiedenen Bedingungen (= ONR 2915130-1)*

- 367 • CEN/TR 15310-2, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: An-*
368 *wendung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2)*
- 369 • CEN/TR 15310-3, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Ver-*
370 *fahren zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3)*
- 371 • CEN/TR 15310-4, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 4: Ver-*
372 *packung, Lagerung, Konservierung, Transport und Lieferung von Proben (=*
373 *ONR 2915130-4)*
- 374 • CEN/TR 15310-5, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 5: Ver-*
375 *fahren zur Aufstellung eines Probenahmeplans (= ONR 2915130-5)*
- 376 b. ÖNORM S 2027-1 „Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Be-
377 handlung – Teil 1: Probenahme“, Kap. 5 und 6
- 378 c. ÖNORM S 2126 „Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub-
379 oder Abräumtätigkeit“
- 380 d. ÖNORM S 2127 „Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von fes-
381 ten Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“

382 **4.4.2 Kapitel 7.2 Umgang mit Inspektionsgegenständen und Proben**

383 Details

- 384 - zur Herstellung einer qualifizierten Stichprobe
- 385 - zu Transportgefäßen
- 386 - zu den Bedingungen für den Transport und
- 387 - zur zugehörigen Qualitätssicherung

388 finden sich in den technischen Anleitungen zur EN 14899:

- 389 • CEN/TR 15310-2, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: Anwen-*
390 *dung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2)*
- 391 • CEN/TR 15310-3, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Verfahren*
392 *zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3)*

393 • CEN/TR 15310-4, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 4: Verpa-*
394 *ckung, Lagerung, Konservierung, Transport und Lieferung von Proben (= ONR*
395 *2915130-4)*

396 • zusätzlich bei der RBV:

397 ÖNORM EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskör-
398 nungen - Teil 1: Probenahmeverfahren

399 Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der
400 Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den ge-
401 samten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes
402 Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Ak-
403 tivität der Proben zu legen.

404 Im Falle einer Probenlagerung außerhalb der akkreditierten Inspektionsstelle hat die In-
405 spektionsstelle nachzuweisen, dass den Anforderungen an eine Probenlagerung jederzeit
406 eingehalten werden.

407 Die Verantwortung für die sachlich ordnungsgemäße Lagerung von Rückstellproben
408 bleibt in jedem Fall bei der I-Stelle.

409 **4.4.3 Kapitel 7.3 Aufzeichnungen zu Inspektionen**

410 Anforderungen an Aufzeichnungen zur Probenahme und zum Probenahmebericht (Pro-
411 benahmeprotokoll gem. DVO) sind aus den einschlägigen Normen und technischen Anlei-
412 tungsdokumenten zu entnehmen (EN 14899, ÖNORM S 2126, ÖNORM S 2127, CEN/TR
413 15310-1 - 5). Die tatsächlich durchgeführte Probenahme ist detailliert zu dokumentieren.
414 Die Dokumentation muss alle für die Laboruntersuchung und die Auswertung der Unter-
415 suchungsergebnisse relevanten Informationen enthalten.

416 Werden die Proben an einen Unterauftragnehmer versendet (z.B. für Laboruntersuchun-
417 gen), so sind die relevanten Daten hinsichtlich des Probenzustands bei der Übernahme
418 durch den Unterauftragnehmer von diesem zu erfragen und in ein Probentransportpro-
419 tokoll zu übernehmen.

420 **4.4.4 Kapitel 7.4 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen**

421 Der Inhalt eines Inspektionsberichts muss den Anforderungen der EN ISO/IEC
422 17020:2012, Kapitel 7.4.2 Punkte a) bis g) sowie der Deponieverordnung 2008, Anhang 4,
423 Teil I, Punkt 10. Beurteilungsnachweise entsprechen.

424 Falls zutreffend, müssen bei der Grundlegenden Charakterisierung von Aushubmateria-
425 lien die zutreffenden Beurteilungskriterien nach BAWP, Kapitel 7.8.5., erfüllt sein.

426 Die Ergebnisse von Unterauftragnehmern (Prüfberichte) sind in vollständiger Kopie den
427 Inspektionsberichten anzuschließen.

428 Zusätzlich sind die Vorgaben des Akkreditierungsgesetzes einzuhalten:

- 429 i. Kennzeichnung der von Unterauftragnehmern erhaltenen Ergebnisse
- 430 ii. Kennzeichnung nicht akkreditierter Verfahren
- 431 iii. Verwendung des Akkreditierungszeichens auf dem Inspektionsbericht

432 **4.5 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 8: Anforderungen an das Ma-** 433 **agementsystem**

434 Die Inspektionsstelle muss im Zuge der Begutachtung nachweisen, dass alle Anforderun-
435 gen der EN ISO/IEC 17020:2012 durch das Managementsystem tatsächlich erfüllt werden.

436 Eine ISO 9001 - Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bzw. die Vor-
437 lage eines diesbezüglichen Zertifikats (Option B gemäß ISO/IEC 17020 8.1.3) ist dafür nicht
438 ausreichend.

439

5 Recycling-Baustoffverordnung

440 Im Folgenden wird auf den darzustellenden Umfang der Recycling-Baustoffverordnung
441 (BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016) eingegangen.

442 **Recycling-Baustoffverordnung**

443 Dokumentnummer:

444 BGBl. II Nr. 290/2016

445 Ausgabedatum:

446 27.10.2016

447 Titel/SOP/Programm:

448 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-
449 wirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die
450 Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung
451 und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung - RBV);
452 BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016

453 Inspektionsverfahren:

454 Inspektionen zur Qualitätssicherung gemäß Anhang 3

455 Geltungsbereich/Geltungsumfang

- 456 - Anhang 3; 1.1: Deklarationsprüfung – in Verbindung mit ÖNORM EN 932-1
- 457 - Anhang 3; 2.: Qualitätssicherung für Einzelchargen gemäß ÖNORM S 2127
- 458 - Anhang 3; 3.1: Recycling-Baustoffe aus Stahlwerkschlacken direkt aus der Pro-
459 duktion – in Verbindung mit ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6
- 460 - Anhang 3; 3.2: Recycling-Baustoffe bituminösen oder hydraulisch gebundenen
461 Deck- und Tragschichten aus dem Rückbau oder der Sanierung von Verkehrsflä-
462 chen – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 463 - Anhang 3; 3.3: Recycling-Baustoffe aus Gleisschottermaterial und technischem
464 Schüttmaterial aus dem Unterbau von Gleisbauwerken – in Verbindung mit
465 ÖNORM S 2126
- 466 - Anhang 3; 3.4: Recycling-Baustoffe aus technischem Schüttmaterial – in Verbin-
467 dung mit ÖNORM S 2126

468

469 In den Bemerkungen ist anzuführen:

470 einschließlich folgender Probenahmennormen:

471 - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von fes-
472 ten Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen

473 - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Be-
474 ginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit

475 - EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen -
476 Teil 1: Probenahmeverfahren

477

478 Bei der Recycling-Baustoffverordnung gelten bei der Unterauftragsvergabe die Anforde-
479 rungen der EN ISO/IEC 17020:2012.

480

481 6 gesetzliche und normative Vorga- 482 ben

483 6.1 gesetzliche Anforderungen an die Akkreditierung, Leitfäden 484 der Akkreditierung Austria und der internationalen Organisatio- 485 nen, die im Managementsystem der Inspektionsstelle implemen- 486 tiert sein müssen (falls zutreffend)

- 487 A) Gesetzliche Anforderungen:
- 488 ▪ Akkreditierungsgesetz 2012 igF
 - 489 ▪ Akkreditierungsversicherungsverordnung igF
 - 490 ▪ Akkreditierungszeichenverordnung igF
- 491
- 492 B) Leitfäden der Akkreditierung Austria
- 493 ▪ Leitfaden L04: Akkreditierungszeichen und schriftliche Hinweise auf die Akkredi-
494 tierung
 - 495 ▪ Leitfaden L05: Akkreditierungserfordernisse
 - 496 ▪ Leitfaden L13: Jahresberichte
 - 497 ▪ Leitfaden L19: Standorte und Schlüsseltätigkeiten; Kapitel 4.5: Schlüsseltätigkei-
498 ten für Inspektionsstellen
 - 499 ▪ Leitfaden L26: Eignungsprüfungen
- 500
- 501 C) Leitfäden der EA
- 502 ▪ EA 4/16 - EA guidelines on the expression of uncertainty in quantitative testing
- 503
- 504 D) Leitfäden der ILAC:
- 505 ▪ ILAC G8: Guidelines on Decision Rules and Statement of Conformity
 - 506 ▪ ILAC P15: Application of ISO/IEC 17020:2012 for the Accreditation of Inspection
507 Bodies
- 508
- 509 E) Empfohlener Leitfaden zur Ermittlung der Messunsicherheit im Zuge der Proben-
510 ahme: Measurement uncertainty arising from sampling: Eurachem 2019
511 (<https://www.eurachem.org/index.php/publications/guides/musamp>)

512 6.2 DVO -gesetzliche Regelungen

513 Die folgenden Regelungen sind in der jeweils geletzten Fassung anzuwenden

- 514 ▪ **BGBl. II Nr. 39/2008** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien - DVO 2008
515
- 516 ▪ **BGBl. I Nr. 102/2002** Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)
517
- 518 ▪ **BGBl. II Nr. 570/2003** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (AbfallverzeichnisV 2003)
519
520
- 521 ▪ Bundes-Abfallwirtschaftsplan ~~2011~~
- 522 ▪ **BGBl. II Nr. 227/1997** Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (FestsetzungsVO 1997)
523
524
- 525 ▪ **BGBl. II Nr. 181/2015** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung -RBV)
526
527
528
529
- 530 ▪ VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014
531 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
532
533

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
CB	Zertifizierungsstelle
DVO	Deponieverordnung
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger
RBV	Recycling-Baustoffverordnung
SV	Sachverständiger
TE	Technischer Experte
TSV	Technischer Sachverständiger
NK	Nichtkonformität

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at<mailto:email@bmdw.gv.at>

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)